



## **1. Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

Die Wahlvorstände in Mülheim an der Ruhr bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und in der Regel aus **fünf** Beisitzern.

Sollte der Wahlvorstand am Wahltag bei **Eröffnung der Wahlhandlung** (8.00 Uhr) noch nicht **vollständig besetzt** sein, hat der Wahlvorsteher beim Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-3036/3031) **unverzüglich Ersatzpersonen anzufordern**.



Schulungs-Clip: Vor Beginn der Wahl - Mitglieder des Wahlvorstands

## **2. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand ist als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- Überwachung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahrung des Wahlheimnisses
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen
- Entscheidung über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung
- Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk (Auszählung der Stimmen)
- Unterzeichnung der Wahlniederschrift

## **3. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstehers**

Der Wahlvorsteher leitet und koordiniert die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Dazu zählt u.a.:

- Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- Verteilung der bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung
- Leitung der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung
- Überwachung des Verfahrens bei der Stimmenabgabe
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- Durchgabe der Schnellmeldung an die Zentrale der Kreiswahlleitung
- Überprüfung der Wahlniederschrift und der Anlagen
- Übergabe der Wahlunterlagen sowie Niederschrift mit Anlagen an die Kreiswahlleitung

## **4. Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer hat folgende besondere Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung (Vermerk der Stimmabgabe),
- Zählung der Stimmabgabevermerke nach dem Ende der Wahlhandlung,
- Aufbewahrung der eingenommenen Wahlscheine,
- Anfertigung der Wahlniederschrift
- Anfertigung der Schnellmeldung

## **5. Aufgaben der Beisitzer**

Die Beisitzer führen im Einzelnen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind, z. B. Ausgabe der Stimmzettel, ggf. Ordnung des Zutritts zum Wahlraum, Beobachtung der Wahlkabinen und Wahlurne,

Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

## 6. Vorbesichtigung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher soll sich bereits **vor dem Wahltag** davon überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist, d. h., dass Wahlurnen und Wahlkabinen bereitstehen und Tische und Stühle in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Die Kontaktdaten werden dem Wahlvorsteher 1-2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mitgeteilt, können jedoch auch im Vorfeld telefonisch beim Rats- und Rechtsamt erfragt werden (Tel.: 455-3036, -3033). Bitte beachten Sie, dass Hausmeister nicht für das Einrichten des Wahlraumes verantwortlich sind. Viele Hausmeister sind hierbei aber behilflich. Beanstandungen sind unverzüglich dem Rats- und Rechtsamt telefonisch (Tel.: 455-3036, -3033) durchzugeben.

## 7. Erscheinen am Wahlsonntag

Zur Entgegennahme der Wahlunterlagen ist es erforderlich, dass der **Wahlvorsteher** bzw. der Stellvertreter um **6.30 Uhr** im Wahlraum erscheint. Die Wahlhandlung beginnt um **8.00 Uhr**. Um bis dahin alle notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, müssen die **Beisitzer** bereits um **7.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein.

## 8. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind anhand des am Wahltag vorliegenden "Packzettels" im Leitfaden sofort zu überprüfen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichen, bitte sofort das Rats- und Rechtsamt (455-3032) kontaktieren.

## 9. Einrichtung des Wahlraumes *(Siehe Skizze auf der letzten Seite!)*



Schulungs-Clip: Einrichten des Wahlraums

## 10. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich **um 8.00 Uhr**. Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Der Wahlvorsteher überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Das Schloss und die Schlüssel für die Wahlurne befinden sich in der Materialkiste mit den übrigen Wahlunterlagen. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen bleiben. Der Wahlvorstand ist weder durch Beschluss noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor Schluss der Wahlhandlung zu öffnen.



Schulungs-Clip: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

## 11. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

**Während der Wahlhandlung (8.00 bis 18.00 Uhr)** müssen ständig mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. **Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (ab ca. 18.00 Uhr)** sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; der Wahlvorstand ist gemäß § 5 Abs. 8 LWahlO nur **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.



Schulungs-Clip: Anwesenheit des Wahlvorstands - Schichteinteilung

## 12. Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum ununterbrochen geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein. (s. vorstehender Absatz)

## 13. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, d.h. auch alle Entscheidungen, die der Wahlvorstand treffen muss, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, vollzieht sich **öffentlich**. Zum Öffentlichkeitsgrundsatz zählt auch, dass Jedermann – also auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertreter - Zutritt zum Wahlraum, haben.

## 14. Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen bzw. zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, kann der Wahlvorstand den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Anwesenden Wahlberechtigten, die wählen wollen, ist vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist das Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-**3002/3030**) oder unmittelbar die Polizei (Tel.: 110) zu verständigen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher, bzw. seinem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.

## 15. Prüfung der Wahlberechtigung und Ausgabe der Stimmzettel *(Siehe auch Skizze auf der letzten Seite!)*

Der Wahlberechtigte zeigt beim Betreten des Wahlraumes zunächst seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Personalausweis/Reisepass vor. Der Schriftführer prüft so bereits vor der Stimmabgabe, ob die Person im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, ohne mit einem Wahlscheinvermerk gesperrt zu sein, eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Stadt Mülheim an der Ruhr besitzt. Wird die Wahlberechtigung festgestellt, so händigt ein Beisitzer dem Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel zur Landtagswahl aus.

Der Schriftführer macht an dieser Stelle noch keinen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis!

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren**, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) kann.

Mögliche Nachfragen könnten bei Personen auftreten, die nach dem 9. April 2017 (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) **umgezogen** sind.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Landtagswahl
<b>Umzug innerhalb des Stadtgebietes</b> Zeitraum: 10. April bis 28. April 2017	Die Personen verbleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Stimmbezirks. Es erfolgt somit keine Änderung des Wählerverzeichnisses.
<b>Fortzug in eine andere Gemeinde innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen</b> Zeitraum: 10. April bis 23. April 2017 (auf Antrag) 24. April bis 28. April 2017 (auf Einspruch)	Die Personen bleiben zunächst im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Sofern Sie in ihrer Zuzugsgemeinde einen <b>Antrag bzw. Einspruch</b> auf Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis stellen, erfolgt erst nach Mitteilung der Zuzugsgemeinde eine Streichung im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr.
<b>Fortzug in eine andere Gemeinde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen</b> Zeitraum: 10. April bis 12. Mai 2017 (Freitag vor der Wahl)	Personen werden von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr <b>gestrichen</b> , sie sind nicht länger wahlberechtigt.

<b>Zuzug aus einer anderen Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens</b> Zeitraum: 10. April bis 23. April 2017 (auf Antrag) 24. April bis 28. April 2017 (auf Einspruch)	Personen werden ausschließlich auf <b>Antrag</b> bzw. innerhalb der Einspruchsfrist durch einen <b>Einspruch</b> in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Fortzugsgemeinde erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Bitte, die Person in dem dortigen Wählerverzeichnis zu streichen.
<b>Zuzug aus einem anderen Bundesland</b> Zeitraum: 10. April bis 28. April 2017	Personen werden <b>von Amts wegen</b> in das Wählerverzeichnis zur Landtagwahl aufgenommen, sie erhalten eine entsprechende Wahlbenachrichtigung.

Sollten Personen in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sein, kann es sein, dass diese in einem anderen Stimmbezirk wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Rats- und Rechtsamt (Telefon: 455 – **3032/3033**).

**Der Wahlvorstand ist in keinem Fall befugt, Personen eigenhändig am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen und dann wählen zu lassen!**



Schulungs-Clip: Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

**16. Stimmabgabe und Freigabe der Urne**

Der Wähler begibt sich nach Feststellung der Wahlberechtigung und Aushändigung des amtlichen Stimmzettels **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort unbeobachtet den Stimmzettel und faltet ihn so, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich zur Urne und wirft den gefalteten Stimmzettel dort ein. Der Schriftführer macht nun den entsprechenden Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis. Eine **Hilfsperson** dürfen nur solche Wähler in die Wahlkabine mitnehmen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

**17. Stimmabgabe mit Wahlschein** *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

Wahlberechtigte, die einen für die Stadt Mülheim an der Ruhr gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlkreises (64 oder 65) oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlkreis 64 Mülheim I umfasst die Stimmbezirke 011 bis 104 und 121 bis 274; der Wahlkreis 65 Essen I - Mülheim II umfasst die Stimmbezirke 111 bis 114.

**Der Wahlvorstand ist nicht befugt, von Wählern, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, die Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) entgegenzunehmen.** Wahlbriefe für die Landtagswahl am 14.05.2017 können am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Raum B.111, und auch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Foyer der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden



Schulungs-Clips: Wählen mit Wahlschein, Wähler mit Wahlbrief-Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl, Keine roten Wahlbriefe annehmen

**18. Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers**

*Die Regelfälle sowie einzelne Sonderregelung sind ausführlich im Leitfaden für die Wahlvorstände beschrieben.*

**19. Vorbereitung der Wahl Niederschrift**

Die Wahl Niederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen, bereits im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen (siehe auch Musterniederschrift).

## 20. Ende der Wahlzeit

Die Wahl dauert bis 18.00 Uhr. Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. Der Schluss der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben. Der Zutritt zum Wahlraum ist anschließend solange zu sperren, bis alle im Wahlraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

## 21. Ermittlung des Wahlergebnisses

*(Siehe hierzu auch beigefügten Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung sowie Musterniederschrift)*

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Stimmbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung unverzüglich und ohne Unterbrechung. Es darf also **keine Pause** zwischen Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen anwesend sein.

Die Stimmenauszählung ist - wie auch die Wahlhandlung - öffentlich.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses besteht aus der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen, der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen in Zweifelsfällen, der Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Eintragung des Ergebnisses in die Wahlniederschrift sowie mit anschließender telefonischer Schnellmeldung.

**Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!**

### 21.1 Schritt 1: Zählung der Wähler

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses, der eingenommenen Wahlscheine und der Stimmzettel kontrolliert werden.

Hierzu werden jetzt zunächst gezählt:

1. die **Stimmzettel** durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei zweckmäßigerweise Päckchen von je 20 bis 50 Stück gebildet werden; die Stimmzettel sind vor Beginn der Zählung zu entfalten,
2. die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer,
3. die eingenommenen **Wahlscheine** durch den Schriftführer oder einen Beisitzer.

Die Anzahl der Stimmzettel zu 1. muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine zu 2. und 3. übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, zählen Sie bitte nicht noch einmal. Vermerken Sie Ihr Ergebnis entsprechend in der Wahlniederschrift und klären Sie die unterschiedliche Anzahl an Stimmzettel und Stimmabgabevermerken samt Wahlscheinen soweit möglich auf. Die Eintragung des Ergebnisses erfolgt unter Ziff. 3.2 a) bis c) der Wahlniederschrift.

Bei Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettel maßgeblich** für die unter Ziffer 3.2a) einzutragende Zahl der Wähler. Diese ist unter Ziffer 4 Kennbuchstabe B einzusetzen.



Schulungs-Clip: Feststellung des Wahlergebnisses – Zählung der Wähler

### 21.2 Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft. Die Stimmzählung vollzieht sich dabei in folgende **vier Arbeitsgänge**:

1. Sortierung der Stimmzettel auf vier Stapel (A bis D).
2. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen (Stapel A und Stapel C).
3. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen ("Splitting-Fälle") bzw. nur Erst- oder nur Zweitstimme (Stapel B)
4. Auswertung der ausgesonderten (zweifelhaften) Stimmzettel (Stapel D).

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Einige Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sind dem **Kurzleitfaden „Stimmenausählung“** beigefügt und dienen Ihnen als Anhaltspunkt für Ihre Entscheidungen.

**Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!**



Schulungs-Clips: Sortieren der Stimmzettel, Auszählen der Stimmen/der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

### Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer sortieren unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel nach den folgenden **vier Stapeln**:

- Stapel A:** Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei hin. (Erst- und Zweitstimme sind identisch, d.h. die Kreuze auf den Stimmzetteln liegen auf einer Linie.)  
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; damit haben Sie erfahrungsgemäß ca. 80 % der Stimmzettel zu sortiert.
- Stapel B:** Dieser Stapel wird aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste **verschiedener** Parteien ("Splitting-Fälle") sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener zweiter Stimme. (Erst- und Zweitstimme sind somit unterschiedlich, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie, es wurde ggf. nur ein Kreuz bei Erst- oder Zweitstimme gesetzt.)  
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; das sind erfahrungsgemäß ca. 10% bis 15 % der Stimmzettel.
- Stapel C:** Auf diesen Stapel kommen komplett **leer abgegebene/ungekennzeichnete Stimmzettel**. Bei diesen Stimmzetteln sind sowohl Erst- als auch Zweitstimme zweifelsfrei ungültige Stimmen.
- Stapel D:** Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (bspw., wenn der Stimmzettel beschriftet wurde).  
Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel – und zwar über Erst- **und** Zweitstimme – beschließen.

### Prüfung und Zählung der Stapel A und C

#### Prüfung der Stapel

Nun folgt zunächst die Prüfung der geordneten Stimmzettelstapel durch den Wahlvorsteher und den Stellvertreter. Bitte sehen Sie sorgfältig drüber, ob alle Stimmzettel richtig zugeordnet sind.

Ihnen werden zunächst die Stimmzettel-Stapel mit den **übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen (Stapel A)** in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel (Zweitstimme) von den Beisitzern nacheinander übergeben.

Sie prüfen nun, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und **sagen zu jedem Stapel laut an**, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Sollte ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken geben, so sortieren Sie ihn dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, den Dubiosen (Stapel D), zu.

Dann wird dem Wahlvorsteher - **diesmal nur ihm** - der Stapel mit den **ungekennzeichneten, leeren Stimmzetteln (Stapel C)** überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und **sagt laut an**, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

#### Zählung der Stapel

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die von ihm und dem Stellvertreter geprüften, gültigen Stimmzettel-Stapel (Stapel A) **unter gegenseitiger Kontrolle** zählen und so die Zahl

der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ermitteln. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, sind die Zählungen vollständig - also beide nacheinander - zu wiederholen. Danach werden in gleicher Weise die ungekennzeichneten und somit ungültigen Stimmzettel (Stapel C) gezählt.

Die so ermittelten Zahlen werden in Ziff. 4 der Wahl Niederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D 1 ff als auch entsprechend bei den Zweitstimmen als Zwischensumme I (**ZS I**) unter den Kennbuchstaben E und F 1 ff. eingetragen.

Für das spätere Verpacken der Wahlunterlagen sollten schon jetzt folgende Stapel gebildet werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern und den Landeslisten ohne Wahlkreisbewerber (Stapel B) sowie
- ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel C).

### **Prüfung und Zählung des Stapels B („Splitting-Fälle“)**

Nun können Sie mit der Auszählung der Stimmen des Stapels B beginnen. Also die Stimmen, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimme besteht.

#### **Prüfung des Stapels**

Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stimmzettelstapel und sortiert die Stimmzettel zunächst **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen und **liest bei jedem Stimmzettel laut vor**, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, **sagt er laut** an, dass die **nicht abgegebene Zweitstimme ungültig** ist.

In Zweifelsfällen sortieren Sie den Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel D) zu.

#### **Zählung der Zweitstimmen**

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern ebenfalls **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

#### **Umsortieren nach Erststimmen und Zählung der Erststimmen**

Dann sortiert der Wahlvorsteher die so gezählten Stimmzettel neu, diesmal **getrennt nach Erststimmen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor** für welchen Kandidaten die Erststimme abgegeben wurde.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Erststimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als **Zwischensumme II (ZS II)** in Ziff. 4 der Wahl Niederschrift bei den Erststimmen unter C und D 1 ff. und als Zwischensumme II (**ZS II**) bei den Zweitstimmen unter E und F 1 ff. eingetragen.

### **Auswertung des Stapels D („Dubiose“)**

Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als **"zweifelhaft"** ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

**Der Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen auf jedem einzelnen Stimmzettel, sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme.**

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung **mündlich bekannt** und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen für gültig bzw. ungültig erklärt worden sind oder ob die Erststimme oder nur die Zweitstimme gültig bzw. ungültig ist.

Soweit bei der Erst- und/oder Zweitstimme vom Wahlvorstand über mehr als eine Möglichkeit entschieden wurde, ist der Wahlvorschlag, dem die Stimme zugeordnet wurde, ebenfalls auf der Rückseite zu vermerken.

Die Stimmzettel werden mit **fortlaufenden Nummern** versehen und als Anlagen der Wahl Niederschrift **dem Umschlag B** beigefügt.

Anschließend tragen Sie die so ermittelten Stimmen des **Stapels D als Zwischensumme III (ZS III)** in Ziffer 4 der Wahl Niederschrift ein:

- die für ungültig bzw. für gültig erklärten **Erststimmen** bei C und D 1 ff. in der dritten Spalte (**ZS III**),

- die für ungültig und für gültig erklärten **Zweitstimmen** bei E und F 1 ff. gleichfalls in der dritten Spalte (**ZS III**).



Schulungs-Clip: Beschlussfälle

## 22. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem Sie nun die Stapel A bis D vollständig ausgezählt und alle Werte der Zwischensummen I bis III - sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen - ermittelt haben, beginnt der Schriftführer die Zwischensummen zusammen zu zählen. Folgende Faustformel erleichtert die Selbstkontrolle der ermittelten Gesamtwerte: **C+D = B** und **E+F = B**

Die Ergebnisse müssen dann, soweit noch nicht geschehen, in die **Wahniederschrift** eingetragen werden (Ziff. 4 der Wahniederschrift) und der Wahlvorsteher gibt den Anwesenden das Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.



Schulungs-Clips: Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung, Übertrag vom Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung

## 23. Schnellmeldung

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Schnellmeldung sobald wie möglich nach dem Ausfüllen der Wahniederschrift fertiggestellt und dann telefonisch an die Schnellmeldezentrale (455-26) durchgegeben wird. Die Schnellmeldungen werden in der zentralen Telefonannahmestelle sofort rechnerisch überprüft. Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahniederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.



Schulungs-Clip: Abgabe der Schnellmeldung

## 24. Fertigstellung der Wahniederschriften

Nachdem die Schnellmeldung über das Wahlergebnis telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahniederschrift fertig zu stellen. Die Wahniederschrift muss von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben werden.



Schulungs-Clip: Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand

## 25. Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

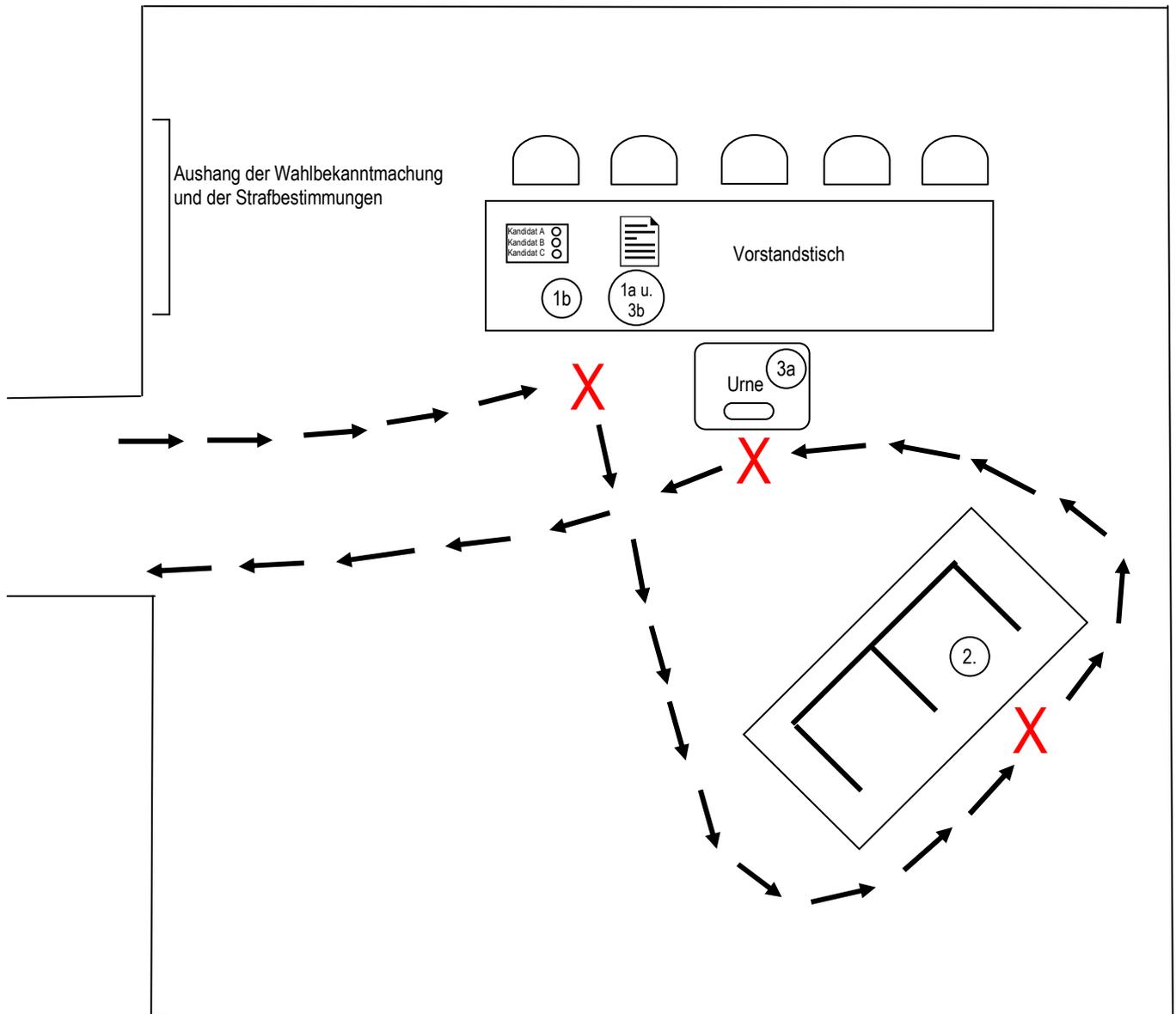
Es ist Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen, sondern auch für eine vollständige Zusammenstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Die ordnungsgemäß versiegelt und verpackten Wahlunterlagen werden in der Wahlkiste an der entsprechenden Sammelstelle an den städtischen Bediensteten übergeben. In der Wahlkiste befindet sich ein entsprechendes Hinweisblatt, wo sich die **Sammelstelle** befindet. Wichtig ist, dass der **Umschlag A** (nur Niederschrift und Schnellmeldung) lediglich **auf die Wahlkiste** gelegt wird. Dieser Umschlag wird von dem städtischen Bediensteten am Wahlabend noch im Rathaus zur Prüfung abgegeben. **Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen an der Sammelstelle ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet!**

### Anmerkung:

**Alle Schulungs-Clips sowie weitere Informationen** stehen Ihnen unter [wahlhelfer.muelheim-ruhr.de](http://wahlhelfer.muelheim-ruhr.de) zur Verfügung.

Ein ausführlicher Leitfaden befindet sich am Wahltag in der Wahlkiste. Bei Bedarf kann Ihnen ein ausgedrucktes Exemplar auch ab dem 30.04.2017 ausgehändigt werden. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) des Rats- und Rechtsamtes unter den Tel.-Nrn. 455-3030, -3031 und -3032 gerne zur Verfügung.





**Die Einrichtung des Wahllokals könnte wie oben dargestellt aussehen!**

1. Überprüfung der Wahlberechtigung (a) und Ausgabe der Stimmzettel (b)
2. Ankreuzen des Stimmzettels
3. Einwurf des Stimmzettels in die Urne (a) und Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (b)